

## Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortskern Hennickendorf“

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I.S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S, 230) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I.S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hennickendorf in ihrer Sitzung vom 18.02.1999 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das ca. 15 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ortskern Hennickendorf“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt die im Übersichtsplan, Stand Feb./99, gekennzeichneten Flächen, Grundstücke und Grundstücksteile. Dazu gehören das Zentrum des Ortes mit der Kirche, Kirchgarten und den umgebenden Gebäuden; die Geschäftsstraßen Friedrichstraße und Berliner Straße einschließlich der Gemeindeverwaltung sowie den Park mit Kindergarten und Festplatz innerhalb der Ringstraße. Der Übersichtsplan, Stand Feb./99, ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Verfahren

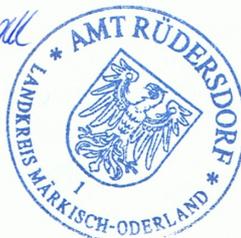
Die Sanierungsmaßnahme wird im klassischen Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf, den 18.02.1999

  
.....  
Amtsdirektorin



Hennickendorf, den 18.02.1999

  
.....  
Bürgermeister

**Sanierungsgebiet „Ortskern Hennickendorf“**  
•••• Grenze des Geltungsbereiches der  
Sanierungssatzung Übersichtsplan, Stand Feb./99

